



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 03/2021 vom 11.03.2021

Herzlich willkommen zur **230. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Maschinenrichtlinie versus Druckgeräte richtlinie

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, Niederkassel, www.maschinenrichtlinie.de,
<http://cementor.de>)

Druckgeräte werden in der Industrie vielfältig eingesetzt. Dabei werden einzelne Druckgeräte zu sog. Baugruppen (Druckgeräte richtlinie-Baugruppen) zusammengebaut. Damit diese Druckgeräte richtlinie -Baugruppen bestimmungsgemäß verwendet werden können, werden sie regelmäßig mit Maschinen zusammengebaut. Nur, was bedeutet dieser Zusammenbau von Maschinen und Druckgeräte richtlinie -Baugruppen zu einem verwendungsfertigen Gesamtprodukt hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen? Unterliegt ein Produkt bestehend aus "Maschinen und Druckgeräte richtlinie -Baugruppen" der Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU oder fällt diese Produktkombination unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG?

Diese Frage muss auf Basis der einschlägigen Produktrichtlinie(n) für das Gesamtprodukt bestehend aus einer Kombination von Maschinen und Druckgeräte-Richtlinie -Baugruppen betrachtet werden. Beide Richtlinien sollen in dieser Ausarbeitung auf ihre Anwendbarkeit untersucht werden.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Bei dem Thema drängt sich zunächst die europäische Maschinenrichtlinie geradezu auf, die deshalb eingangs betrachtet werden soll.

Aus Sicht der Maschinenrichtlinie erfüllt das o.a. Produkt entweder die Definition

- einer Maschine im Sinne von Artikel 2 a) und zwar je nach Komplexität:
 - des ersten Spiegelstrichs, d.h., eine „Maschine“
oder
 - des vierten Spiegelstrichs, d.h., eine „Gesamtheit von Maschinen“

oder

- einer „unvollständige Maschine“ im Sinne von Artikel 2 g.

Das heißt, dieses Produkt fällt grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

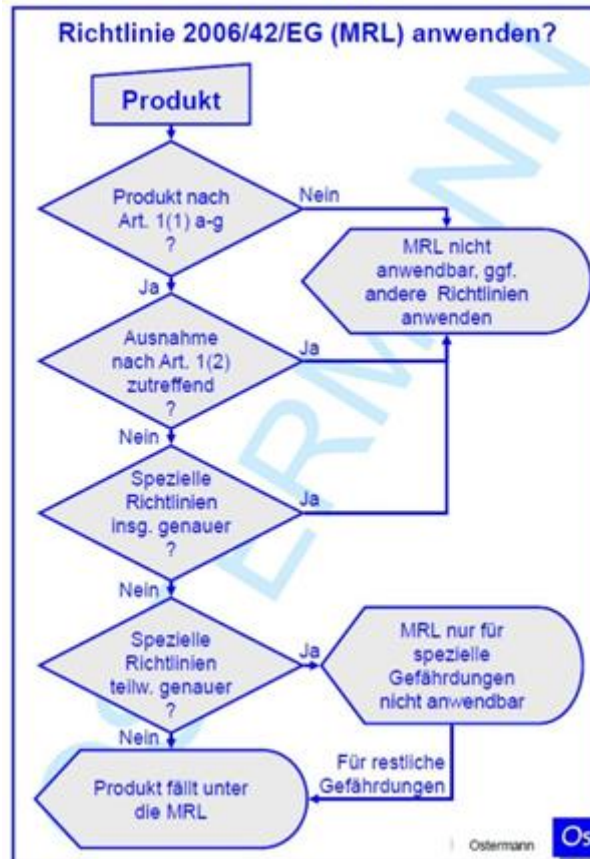
Beachtet werden müssen systematisch in diesem Zusammenhang die Ausnahmen in Artikel 1(2) der Maschinenrichtlinie. Für das hier in Rede stehende Produkt treffen allerdings keine der hier genannten Ausnahmeregelung zu.

Beachtet werden muss weiterhin, dass die Maschinenrichtlinie einen sog. „ganzheitlichen Ansatz“ verfolgt. Das heißt, die Maschinenrichtlinie trifft zunächst für alle Gefährdungen, die von einer Maschine ausgehen, entsprechende Regelungen. In diesem Zusammenhang müssen aber die Regelungen des Artikel 3 „Spezielle Richtlinien“ der Maschinenrichtlinie beachtet werden:

„Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.“

Insofern muss untersucht werden, ob ggf. eine andere Richtlinie für dieses Produkt vorrangig ist, und zwar für das gesamte Produkt oder nur teilweise, d.h., nur für bestimmte Gefährdungen. Die Basis hierfür ist eine Ermittlung der Gefährdungen, die von einem solchem Produkt ausgehen.

Siehe hierzu auch die Graphik „Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) anwenden?“.



Spezielle Richtlinien

Nach eingangs gestellter Frage drängt sich als „Spezielle Richtlinie“ im Sinne von Artikel 3 der Maschinenrichtlinie die Druckgeräterichtlinie auf. Sind doch in dem Produkt Baugruppen nach der Druckgeräterichtlinie enthalten. Nach Artikel 3 der Maschinenrichtlinie muss also untersucht werden, ob die Druckgeräterichtlinie für bestimmte Gefährdungen, die bei dem o.a. Produkt vorhanden sind, die speziellere Richtlinie ist und damit der Maschinenrichtlinie in diesen Punkten vorgeht.

Nachfolgend sind deshalb beispielhaft einige typische Gefährdungen auf Basis des Anhang I der Maschinenrichtlinie aufgelistet, die von einem solchen Produkt regelmäßig ausgehen. Daneben ist angemerkt, welche dieser Gefährdungen teilweise oder ganz genauer durch die Druckgeräterichtlinie abgedeckt werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Druckgeräterichtlinie nur Regelungen für Druckgeräte und Baugruppen und auch nur in Bezug auf Druckgefährdungen (Druckgeräterichtlinie Erwägungsgrund 8: „In dieser Richtlinie sollten die einzelstaatlichen Bestimmungen im Hinblick auf druckbedingte Risiken harmonisiert werden. Andere Risiken, die mit diesen Geräten verbunden sein können, unterliegen gegebenenfalls anderen Richtlinien, in denen diese Risiken behandelt werden.“) trifft.

Maschinenrichtlinie Anhang I, Nr. ...	Bezeichnung	Gefährdungen der Maschine durch Druckgeräterichtlinie	
		teilweise abgedeckt	ganz abgedeckt
1.1.2.	Integration der Sicherheit	ja	nein
1.1.3.	Materialien und Produkte	ja	nein
1.1.4.	Beleuchtung	nein	nein
1.1.6.	Ergonomie	ja	nein
1.1.7.	Bedienungsplätze	nein	nein
1.2.	Steuerung	ja	nein
1.3.1.	Risiko des Verlusts der Standsicherheit	ja	nein
1.3.2.	Bruchrisiko beim Betrieb	ja	nein
1.3.4.	Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken	nein	nein
1.3.7.	Risiken durch bewegliche Teile	nein	nein
1.3.8.	Wahl der Schutzeinrichtungen gegen Risiken durch bewegliche Teile	nein	nein
1.3.9.	Risiko unkontrollierter Bewegungen	nein	nein
1.5.1.	Elektrische Energieversorgung	nein	nein
1.5.2.	Statische Elektrizität	nein	nein
1.5.4.	Montagefehler	nein	nein
1.5.5.	Extreme Temperaturen	ja	nein
1.5.6.	Brand	ja	nein
1.5.7.	Explosion	nein	nein
1.5.8.	Lärm	nein	nein
1.5.9.	Vibrationen	nein	nein
1.5.13.	Emissionen	nein	nein
1.5.14.	Risiko, in einer Maschine eingeschlossen zu werden	nein	nein
1.5.15.	Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko	nein	nein
1.5.16.	Blitzschlag	nein	nein
1.6.1.	Wartung	ja	nein
1.6.2.	Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung	nein	nein
1.6.3.	Trennung von den Energiequellen	nein	nein
1.6.4.	Eingriffe des Bedienungspersonals	ja	nein
1.6.5.	Reinigung innen liegender Maschinenteile	ja	nein
1.7.	Informationen	ja	nein

Leicht erkennbar ist an dieser Auflistung, dass die Druckgeräterichtlinie bestimmte in der Maschinenrichtlinie aufgeführte Gefährdungen behandelt und hierzu auch spezielle druckspezifische Regelungen trifft. Wie bereits erwähnt muss beachtet werden, dass diese Regelungen aber eng begrenzt nur auf Druckgefährdungen für Druckgeräte und Baugruppen bezogen sind.

Deutlich wird in der Tabelle aber auch, dass die Druckgeräterichtlinie bei weitem nicht alle Gefährdungen, die von dem hier in Rede stehenden Produkt „Maschinen incl. Druckgeräterichtlinie -Baugruppen“ ausgehen, abdeckt, sondern dass sich diese Anforderungen allein in der Maschinenrichtlinie finden. Insofern ist die Druckgeräterichtlinie mit Bezug auf Artikel 3 der Maschinenrichtlinie zwar für bestimmte Druckgefährdungen die speziellere Richtlinie gegenüber der Maschinenrichtlinie, die Druckgeräterichtlinie ist aber keine Richtlinie, die für das in Rede stehende Produkt über den Artikel 3 der Maschinenrichtlinie insgesamt an die Stelle der Maschinenrichtlinie tritt.

Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Die o.a. Fragestellung muss aber auch aus dem Blickwinkel der Druckgeräterichtlinie betrachtet werden.

Die Druckgeräterichtlinie gilt nach ihrem Artikel 1 Absatz 1:

„für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.“

Nach Artikel 2 Nr. 1 sind „Druckgeräte“:

"Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, gegebenenfalls einschließlich an drucktragenden Teilen angebrachter Elemente, wie z. B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Trageelemente, Hebeösen;"

Nach Artikel 2 Nr. 6 sind „Baugruppen“:

„mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden;“

Insofern handelt es sich bei dem eingangs beschriebenen Produkt um die Kombination einer oder mehrerer Baugruppen im Sinne der Druckgeräterichtlinie und Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie. Hierbei muss beachtet werden, dass das Produkt insgesamt eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie darstellt (s.o.) aber insgesamt keine Baugruppe im Sinne der Druckgeräterichtlinie ist.

Nach Art. 2 Nr. 6 der Druckgeräterichtlinie gehören die kompletten Maschinen nicht zu einer Baugruppe. Wohl aber können Teile von Maschinen, die Druckgeräte im Sinne der Druckgeräterichtlinie sind, zu einer Baugruppe gehören, z.B. der Behälter eines Rührgerätes.

Druckgeräterichtlinie-Ausnahmen

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Ausnahmen der Druckgeräterichtlinie in Artikel 1 Absatz 2 in Bezug auf Maschinen:

Buchstabe f:

„Geräte, die nach Artikel 13 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden:

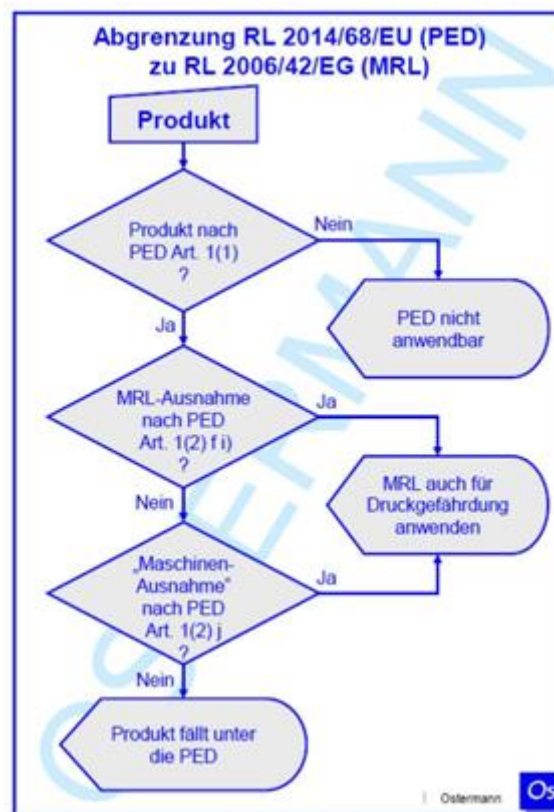
- Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates"

Buchstabe j

„Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formsteifigkeit und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen oder auf anderen funktionsbezogenen Kriterien beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt; zu diesen Geräten können zählen:

- Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung;
- Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen;

In diesen Fällen sind damit auch die Druckgefährdungen ausschließlich nach der Maschinenrichtlinie zu behandeln."



EU-Interpretationen

EU-Leitfaden zur Maschinenrichtlinie:

§ 91 Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte (DGRL)

Zum Zusammenspiel der M Maschinenrichtlinie mit der Druckgeräterichtlinie siehe aus Sicht der Maschinenrichtlinie der EU- Maschinenrichtlinie -Leitfaden

in seinem § 91 „Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte (DGRL)“:

„In Übereinstimmung mit Artikel 3, ist die DGRL anwendbar auf die Druckgefährdungen von Druckgeräten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und die in Maschinen eingebaut oder mit ihnen verbunden sind. Wenn Druckgeräte, die bereits in Verkehr gebracht wurden, in Maschinen eingebaut werden, müssen die technischen Unterlagen des Maschinenherstellers die EG-Konformitätserklärung nach der DGRL für diese Druckgeräte enthalten – siehe § 392: Anmerkungen zu Anhang VII Teil A Nummer 1 Buchstabe a.

Druckgeräte, die nicht höher als in Kategorie 1 eingestuft sind und in Maschinen eingebaut werden, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, sind aus dem Anwendungsbereich der DGRL ausgenommen. Die Maschinenrichtlinie gilt dann in vollem Umfang für derartige Geräte.

Es ist zu beachten, dass die Maschinenrichtlinie das Bruchrisiko beim Betrieb abdeckt – siehe § 207: Anmerkungen zu Anhang I Nummer 1.3.2.“

§ 38 „Gesamtheiten von Maschinen“

Zur Interpretation der Installation von Druckgeräten und Druckgeräterichtlinie -Baugruppen in Gesamtheiten von Maschinen, siehe der Auszug aus dem EU- Maschinenrichtlinie -Leitfaden aus seinem § 38 „Gesamtheiten von Maschinen“:

„Gegenstand des vierten Aufzählungspunkts sind Gesamtheiten von Maschinen (Maschinenanlagen), [...].

Aus der Begriffsbestimmung von Gesamtheiten von Maschinen geht hervor, dass die Gesamtheiten so angeordnet und gesteuert werden, dass sie als in sich geschlossenes Ganzes funktionieren, um ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen.

[...]

Die Definition der Gesamtheit von Maschinen erstreckt sich nicht auf eine vollständige Industrieanlage, bestehend aus einer Anzahl von Produktionslinien welche selbst aus mehreren Maschinen, Gesamtheiten von Maschinen und anderen Geräten besteht, auch wenn sie von einer einzigen Produktions-Leitwarte aus gesteuert werden. Nur wenn die Anlage (welche eine Kombination von Maschinen, Gesamtheiten von Maschinen und anderen Geräten, die eine Maschine ergeben, die Gegenstand der Maschinenrichtlinie ist) eine einzige integrierte Linie darstellt, ist sie Gegenstand der Maschinenrichtlinie als eine Gesamtheit von Maschinen.

[...]

Außerdem muss beachtet werden, dass das Inverkehrbringen von Geräten, die in Industrieanlagen eingebaut sind, aber selbst nicht in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, unter den Anwendungsbereich anderer EU-Binnenmarktvorschriften fallen können.

[...]

Der Hersteller der Gesamtheit von Maschinen muss:

- *das entsprechende Verfahren für die Konformitätsbewertung der Gesamtheit der Maschinen durchführen [...]*
- *eine EG-Konformitätserklärung für die Gesamtheit der Maschinen erstellen und unterzeichnen [...]*
- *die technischen Unterlagen erstellen, welche das Ergebnis der Risikobeurteilung und Entwurfsdetails der Schnittstellen (z.B. Schutzeinrichtungen, verbindende Förderbänder, Behälter, Beschickungseinrichtungen und elektronische Schnittstellenbauteile) zwischen den Einheiten beinhalten. [...]"*

EU-Leitlinien zur Druckgeräterichtlinie:

Zum Zusammenspiel der Druckgeräterichtlinie mit der Maschinenrichtlinie aus Sicht der Druckgeräterichtlinie siehe die Druckgeräterichtlinie -Leitlinie A-26 und die Druckgeräterichtlinie -Leitlinie C-13.

Druckgeräte-Leitlinie A-26

Die Druckgeräterichtlinie Leitlinie A-26 beschreibt parallel zum § 91 des EU- Maschinenrichtlinie -Leitfadens und mit gleichem Ergebnis das Zusammenwirken der Druckgeräterichtlinie mit der Maschinenrichtlinie:

„Frage:

Welche Regeln gelten für Druckgeräte, die auch der Definition einer Maschine in der Maschinenrichtlinie entsprechen bzw. dafür vorgesehen sind, in einer Maschine eingebaut zu werden?

Antwort:

Die Druckgeräterichtlinie (DGRL) findet grundsätzlich Anwendung auf Druckgeräte im Sinne von Artikel 2 der DGRL, die Ausnahmen in Artikel 1 Abs. 2 müssen jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.

Artikel 1 Abs. 2. f) (i) lautet:

"Geräte, die nach Artikel 13 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden: [unter anderem die Maschinenrichtlinie] sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen".

Das bedeutet, wenn ein Produkt, das in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt, in Verkehr gebracht wird, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe f(i) auf alle Druckgeräte bis höchstens Kategorie I, die Bestandteil dieser Maschine sind, Anwendung (d.h. die Druckgeräterichtlinie findet keine Anwendung).

Die Ausnahme findet auch auf Druckgeräte bis höchstens Kategorie I Anwendung, die einzeln in Verkehr gebracht werden, wenn sie dafür bestimmt sind, dass sie Teil einer Maschine werden, was in der Betriebsanleitung angegeben sein muss.

In diesen Fällen sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Druckgeräte richtlinie ein geeigneter Weg, um das geforderte Sicherheitsniveau in Bezug auf die Druckgefährdungen zu erreichen.

Druckgeräte mit einer höheren Kategorie als Kategorie I fallen unter den Anwendungsbereich der Druckgeräte richtlinie, selbst wenn es sich bei ihnen um eine Maschine i.S.d. Maschinenrichtlinie handelt oder wenn sie dafür vorgesehen sind, Bestandteil einer Maschine zu werden. Siehe hierzu Artikel 3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

"Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr."

Die Druckgeräte richtlinie ist eine solche "Gemeinschaftsrichtlinie" im Sinne von Artikel 3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Anmerkung: (1) Dies verbietet nicht, Druckgeräte mit CE-Kennzeichnung in Maschinen einzubauen.

Hier ziehen die Interpretationen der beiden zuständigen EU-Fachgremien an einem Strang. Die Leitlinie A-26 sagt richtigerweise aus, dass die Druckgeräte richtlinie für bestimmte Druckgeräte, die mit Maschinen zusammengebaut werden und damit Teil der Maschine sind, zur Anwendung kommt. Natürlich bedeutet die Anwendung der Druckgeräte richtlinie für diese „Druckteile“ der Maschine nicht, dass die Maschinenrichtlinie damit nicht mehr anzuwenden ist. Die Maschinenrichtlinie ist für die gesamte Maschine unstrittig die einschlägige Richtlinie.

Druckgeräte-Leitlinie C-13

Die Druckgeräte-Leitlinie C-13 des EU-Druckgeräteausschusses, beschreibt aus Sicht der Druckgeräte richtlinie die Konformitätsbewertung einer Druckgeräte richtlinie -Baugruppe, die Bestandteil einer Maschine ist:

„Leitlinie zu: Artikel 2 Ziff. 6, Artikel 4 Abs. 2(b), Artikel 14 Abs. 6

Frage:

Wenn mehrere Druckgeräte von einem Hersteller zu einer funktionalen Einheit verbunden werden und eines oder mehrere dieser Geräte von der Druckgeräte richtlinie ausgenommen sind, gilt die entstehende Einheit dann als eine unter die Druckgeräte richtlinie fallende Baugruppe?"

Antwort:

Die in Artikel 2 Ziff. 6 enthaltene Definition verbietet nicht, dass nicht unter die Druckgeräterichtlinie fallende Druckgeräte (Druckgeräte, die nach Artikel 1 Abs. 2 ausgenommen sind) in eine Baugruppe ein-gebaut werden, die von der Druckgeräterichtlinie erfasst ist.

Bei einer unter die Druckgeräterichtlinie fallenden Baugruppe erstreckt sich die Gesamtbewertung der Konformität nicht auf die Bewertung von Druckgeräten, die nicht unter die Druckgeräterichtlinie fallen.

Die Bewertung

- *des Zusammenbaus der Baugruppe*
- *des Schutzes der Baugruppe gegen Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen*

- *soll gemäß der höchsten Kategorie der eingebauten Geräte nach der Druckgeräterichtlinie ausgeführt werden. Sie soll jedoch auch die Charakteristiken der nicht unter die Druckgeräterichtlinie fallenden Teile der Baugruppe berücksichtigen.*

Siehe auch Leitlinie C-12

Anmerkung 1:

Ein Hydrauliksystem einer Maschine kann zwar der Definition von Artikel 2 Ziff. 6 entsprechen, fällt aber nicht unter Artikel 4 Abs. 2(b), da es nicht dafür bestimmt ist, als solches in Betrieb genommen zu werden (siehe Leitlinie C-10). Andererseits wird ein Kühlsystem als eine unter die Druckgeräterichtlinie fallende Baugruppe betrachtet, selbst wenn einige seiner unter Druck stehenden Teile von der Druckgeräterichtlinie ausgenommen sind.

Anmerkung 2:

In Sinne der Druckgeräterichtlinie ist eine Baugruppe ein unter Druck stehendes System; eine Werkzeugmaschine, eine Erdbewegungsmaschine, ein Traktor, ein mobiler Kran sind als Gesamtheit keine Baugruppen nach der Druckgeräterichtlinie."

Insbesondere Anmerkung 2 der Leitlinie C-13 macht deutlich, dass eine Maschine, die Druckgeräterichtlinie -Baugruppen enthält, insgesamt keine Baugruppe im Sinne der Druckgeräterichtlinie ist.

Auch aus der in der Druckgeräte-Leitlinie C-13 enthaltenen Bewertung kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Konformitätsbewertung des gesamten Produktes bestehend aus Maschinen und Baugruppen, allein nach der Druckgeräterichtlinie erfolgt. Diese Sichtweise, die dem Verfasser dieses Fachartikels schon vorgetragen wurde, entbehrt jeder Grundlage und das nicht nur in der Leitlinie, sondern schon im Rechtstext. Sie kann insofern erkennbar daraus nicht abgeleitet werden. Die Leitlinie stellt dabei lediglich klar, dass die Konformitätsbewertung der in der Maschine enthaltenen Druckgeräterichtlinie -Baugruppen nach der Druckgeräterichtlinie erfolgt. Sie stellt auch klar, dass diese Konformitätsbewertung sich nicht auf die Maschine, d.h., auf das gesamte Produkt bezieht. Die Konformitätsbewertung des Gesamtproduktes "Maschinen incl. Druckgeräterichtlinie -Baugruppen" erfolgt nach der Maschinenrichtlinie.

Fazit

Ein Produkt bestehend aus "Maschinen incl. Druckgeräterichtlinie -Baugruppen" ist in seiner Gesamtheit eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie. Diese Gesamtheit ist aber kein Produkt im Sinne der Druckgeräterichtlinie. Es ist keine Druckgeräterichtlinie -Baugruppe und schon gar nicht ein Druckgerät.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung der Maschine muss für die Druckgefährdungen bestimmter Bauteile der Maschine, wie z.B. enthaltene bzw. verbundene Druckgeräterichtlinie - Baugruppen allerdings die Druckgeräterichtlinie beachtet werden und dafür auch das Konformitätsbewertungs-verfahren nach der Druckgeräterichtlinie durchgeführt werden. Bei der Einstufung der Druckgeräte / Baugruppen müssen die Ausnahmen der Druckgeräterichtlinie in Hinblick auf Maschinen beachtet werden.

Insofern muss der Hersteller des gesamten Produktes eine EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie ausstellen. Eine EU-Konformitätserklärung für das Gesamtprodukt (Maschine) nach der Druckgeräterichtlinie ist nicht möglich, da es als solches nicht unter den Anwendungs-bereich der Druckgeräterichtlinie fällt, sondern nur die „Druckteile“ dieser Maschine. Möglich ist allerdings ein ergänzender – freiwilliger - Satz in der EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie, der auf die Einhaltung der Druckgeräterichtlinie in Bezug auf die Druckgefährdungen hinweist:

„In Hinblick auf die Druckgefährdungen werden die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU eingehalten.“

AKTUELLES

Zahlreiche Berichtigungen Delegierter Rechtsakte zum Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung veröffentlicht

Im Februar 2021 wurden zahlreiche Verordnungen zum Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung berichtigt. Die Berichtigungen sind zu zahlreich, um sie in dieser Meldung vorzustellen.

Im Einzelnen sind folgende Delegierte Rechtsakte betroffen:

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)

Ebenfalls geändert wurde die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung durch die

Vierte Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 19. Februar 2021 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 9 vom 3. März 2021)

Von der Änderung sind zahlreiche Richtlinien betroffen, unter anderem auch die o.g. Delegierten Rechtsakte zum Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

- Verordnung über die Anforderungen an Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Artikel (Notifizierung 2021/0100/DK - X00M)

Betroffen sind Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Artikel

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und von Teilen der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verordnung enthält Anforderungen an Wirtschaftsakteure, die Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Des Weiteren wird festgelegt, welche wesentlichen Sicherheitsanforderungen Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Artikel erfüllen müssen, und es werden Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Artikeln festgelegt. Außerdem enthält die Verordnung Anforderungen in Bezug auf die Kommunikation mit der Kontrollbehörde sowie Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Vorschriften.

Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung muss eine Reihe von Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden, um sie an das Gesetz anzupassen. Dabei geht es vor allem darum, die Anzahl nationaler Vorschriften zu senken und Folgeänderungen vorzunehmen, die sich aus dem Gesetz über Produkte ergeben.

- Verordnung über die Sicherheit elektrischer Betriebsmittel (Notifizierung 2021/0101/DK - X00M)

Betroffen sind elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie und nationale Vorschriften fallen.

Die Verordnung erfasst unter anderem LVD-Betriebsmittel, das heißt Betriebsmittel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer

Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt fallen.

In der Verordnung werden Anforderungen an den Wirtschaftsakteur (den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler) festgelegt, der ein Produkt in Verkehr bringt oder es auf dem Markt bereitstellt. Darüber hinaus werden Vorschriften in Bezug auf Nachweise, Sprache, Kommunikation sowie Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung festgelegt.

Außerdem werden Vorschriften über elektrische Betriebsmittel festgelegt, die nicht der oben genannten Richtlinie unterliegen. Daher fällt die Anwendung der Verordnung unter die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.

Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung müssen einige Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden, um sie mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Es handelt sich in erster Linie um Folgekorrekturen aufgrund des Gesetzes über Produkte. Außerdem werden die Vorschriften für elektrische Betriebsmittel, die der Niederspannungsrichtlinie unterliegen, und die Vorschriften für auf nationaler Ebene geregelte elektrische Betriebsmittel durch diese Verordnung konsolidiert.

- Verordnung über Maschinen (Notifizierung 2021/0102/DK - X00M)

Betroffen sind Maschinen bzw. aus mehreren miteinander verbundenen Metallteilen bestehende schlegelartige Schneidwerkzeuge für tragbare handgeführte Freischneider/Motorsensen.

Durch die Verordnung werden die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie) mit späteren Änderungen und der Beschluss 2012/32/EU der Kommission zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Verbot des Inverkehrbringens von schlegelartigen Schneidwerkzeugen für tragbare handgeführte Freischneider/Motorsensen umgesetzt.

Die Verordnung enthält Anforderungen an Wirtschaftsakteure, die Maschinen und unvollständige Maschinen in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Des Weiteren werden schlegelartige Schneidwerkzeuge für tragbare handgeführte Freischneider/Motorsensen verboten.

Ferner enthält die Verordnung Sprachanforderungen in Bezug auf die Kommunikation mit der Kontrollbehörde sowie Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Vorschriften.

Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung muss eine Reihe von Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden, um sie an das Gesetz anzupassen. Es handelt sich vor allem um Folgeänderungen, die sich aus dem Gesetz über Produkte und Marktüberwachung ergeben, und um die Aufhebung des Gesetzes über die Einrichtung usw. bestimmter Produkte. Außerdem werden einzelne Anforderungen festgelegt, die an gemäß dem New Legislative Framework erarbeitete Rechtsakte angepasst werden.

- Verordnung über die Einfuhr, Herstellung, Lagerung und Abgabe sowie den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen (Notifizierung 2021/0103/DK - X00M)

Betroffen sind Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Artikel

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und von Teilen der Richtlinie 2006/123/EG.

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Einfuhr, Herstellung, Lagerung und Abgabe sowie an den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Artikeln in Dänemark. Die Verordnung besteht vorwiegend aus nationalen Vorschriften.

Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung muss eine Reihe von Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden, um sie an das Gesetz anzupassen. Da die Verordnung, die produktspezifische Anforderungen an Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Artikel reguliert, geändert wurde, werden auch Änderungen in der vorliegenden Verordnung vorgenommen. Es handelt sich vorwiegend um Folgeänderungen und Änderungen der Lagerungsvorschriften.

Der Hauptteil der bereits geltenden (und zu einem früheren Zeitpunkt notifizierten) nationalen Regeln über Zulassungen und Genehmigungen für die Einfuhr, Herstellung, Lagerung und Abgabe sowie den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Artikeln soll beibehalten werden, um das derzeitige Sicherheitsniveau im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Italien:

Allgemeine Grundsätze für die Kontrolle und Wartung von Brandschutzanlagen und -ausrüstungen sowie anderen Brandschutzsystemen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 (Notifizierung 2021/0119/I - B20)

Betroffen sind Brandschutzanlagen und -ausrüstungen sowie andere Brandschutzsysteme am Arbeitsplatz.

Mit dem Dekretentwurf wird Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 umgesetzt, indem allgemeine Grundsätze für die Kontrolle und Wartung von Brandschutzanlagen und -ausrüstungen sowie anderen Brandschutzsystemen festgelegt werden.

Der Entwurf besteht aus sechs Artikeln und zwei Anhängen, in denen Folgendes geregelt ist:

- Artikel 1: Begriffsbestimmungen;
- Artikel 2: Anwendungsbereich;
- Artikel 3: Kontrollen und Wartungen;
- Artikel 4: Qualifikation der Wartungstechniker;
- Artikel 5: Aufgehobene Bestimmungen;
- Artikel 6: Inkrafttreten;
- Anhang I: Allgemeine Kriterien
- Anhang II: Qualifikation der Servicetechniker.

In Bezug auf Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Vermeidung der Brandentfachung sowie zur Eingrenzung der Brandfolgen im Brandfall, betriebliche Vorsichtsmaßnahmen, Kontroll- und

Wartungsmethoden für die Brandschutzanlagen und -ausrüstungen, Kriterien für das Notfallmanagement sowie Merkmale des spezifischen Arbeitsschutzdienstes für Brandschutz, einschließlich der Anforderungen an das beauftragte Personal und dessen Qualifikation, festgelegt.

- Kriterien für das Brandschutzmanagement am Arbeitsplatz während des Betriebs und im Notfall sowie Merkmale des spezifischen Arbeitsschutzdienstes für Brandschutz nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 4 und Buchstabe b des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 (Notifizierung 2021/0121/I - B20)

Betroffen sind Tätigkeiten, die an den Arbeitsplätzen nach Artikel 62 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 ausgeübt werden.

Mit dem Dekretentwurf wird Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 umgesetzt, indem die Kriterien für das Brandschutzmanagement am Arbeitsplatz während des Betriebs und im Notfall sowie Merkmale des spezifischen Arbeitsschutzdienstes für Brandschutz festgelegt werden.

Der Entwurf besteht aus acht Artikeln und fünf Anhängen, in denen Folgendes geregelt ist:

Artikel 1: Anwendungsbereich;

Artikel 2: Brandschutzmanagement;

Artikel 3: Information und Ausbildung der Arbeitnehmer;

Artikel 4: Ernennung der Brandschutzhelfer;

Artikel 5: Aus- und Weiterbildung der Brandschutzhelfer;

Artikel 6: Voraussetzungen der Lehrpersonen im Bereich Brandschutz;

Artikel 7: Schlussbestimmungen;

Artikel 8: Inkrafttreten

Anhang I: Brandschutzmanagement während des Betriebs;

Anhang II: Brandschutzmanagement im Notfall;

Anhang III: Aus- und Weiterbildungskurse für Brandschutzhelfer;

Anhang IV: Technische Eignung der Brandschutzhelfer;

Anhang V: Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrpersonen.

Es werden Kriterien für das Brandschutzmanagement während des Betriebs und im Notfall für Tätigkeiten, die am Arbeitsplatz ausgeübt werden, festgelegt. Außerdem werden die Merkmale des spezifischen Arbeitsschutzdienstes für Brandschutz, einschließlich der Voraussetzungen der Brandschutzhelfer und der Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungskurse, festgelegt.

- Allgemeine Grundsätze für die Planung, Umsetzung und Ausübung des Brandschutzes an den Arbeitsplätzen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 (Notifizierung 2021/0122/I - B20)

Betroffen sind Tätigkeiten, die an den Arbeitsplätzen nach Artikel 62 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 ausgeübt werden, ausgenommen solche, die auf zeitlich begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen laut Kapitel IV dieses Dekrets ausgeübt werden.

Mit dem Dekretentwurf werden Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 umgesetzt, indem allgemeine Grundsätze für die Planung, Umsetzung und Ausübung des Brandschutzes an Arbeitsplätzen, insbesondere solchen mit geringem Brandrisiko, festgelegt werden.

Der Entwurf besteht aus fünf Artikeln und einem Anhang, und zwar:

Artikel 1: Anwendungsbereich;

Artikel 2: Bewertung des Brandrisikos;

Artikel 3: Grundsätze für die Planung, Umsetzung und Ausübung;

Artikel 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen;

Artikel 5: Inkrafttreten

Anhang I: Grundsätze für die Planung, Umsetzung und Ausübung des Brandschutzes an Arbeitsplätzen mit geringem Brandrisiko

Es werden allgemeine Grundsätze für die Planung, Umsetzung und Ausübung des Brandschutzes an Arbeitsplätzen und insbesondere an solchen mit geringem Brandrisiko festgelegt

Portugal:

Gesetzesdekret zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte in der internen Rechtsordnung (Notifizierung 2021/0130/P - S10S)

Betroffen sind Medizinprodukte, Zubehör für Medizinprodukte und Nichtarzneimittel gemäß Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/745.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Vorschriften festgelegt werden, die zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, Zubehör für Medizinprodukte und Nichtarzneimittel gemäß Anhang XVI der genannten Verordnung erforderlich sind.

Dieser Legislativvorschlag enthält 73 Artikel, die zusammenfassend Folgendes umfassen: Gegenstand;

- Anwendungsbereich;
- die zuständige Behörde und ihre Befugnisse;
- Sonderausschuss;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten wie Herstellung, kundenspezifische Herstellung, Herstellung und Verwendung durch und in Gesundheitseinrichtungen, Verwendung, Kodifizierung, Vertrieb, Vermarktung und Werbung;
- benannte Stellen;
- Überwachung;
- einige gemeinsame Bestimmungen über allgemeine Verpflichtungen, Kosten für Rechtsakte und Dienstleistungen und Sprache;
- Inspektions- und Aufsichtsvorschriften, die den Sanktionsmechanismus für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung und das Gesetzesdekret selbst umfassen;
- Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz bildet somit den rechtlichen Rahmen, der gleichzeitig die notwendige Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 und das nationale Paradigma hinsichtlich des gesamten Produktkreislaufs berücksichtigt, wobei der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit der Nutzer/Patienten gewahrt werden. Mit diesem Gesetzesdekret sollen die Maßnahmen festgelegt werden, die zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über

Medizinprodukte, Zubehör für Medizinprodukte und Nichtarzneimittel gemäß Anhang XVI der genannten Verordnung erforderlich sind.

Darüber hinaus sollen auch andere Aspekte im Zusammenhang mit den Produkten geregelt werden, insbesondere Besonderheiten im Zusammenhang mit der Herstellung, wie z. B. die kundenspezifische Herstellung und die Herstellung und Verwendung durch Gesundheitseinrichtungen, Anforderungen an die Registrierung verschiedener Wirtschaftsakteure, Werbung, nationale Überwachungssysteme und Sanktionsmechanismen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Inmetro-Verordnung Nr. 92 vom 19. Februar 2021 (Metrologie) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1139)

Inmetro-Verordnung Nr. 90 vom 19. Februar 2021 (Metrologie) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1141)

Inmetro-Verordnung Nr. 89 vom 19. Februar 2021 (Metrologie) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1142)

China:

Nationaler Standard der P.R.C. - Sicherheitsalarmausrüstung - Sicherheitsanforderungen und Testmethoden (Notifizierung G/TBT/CHN/1528)

Nationaler Standard der P.R.C. - Atemschutz - Atemschutzgeräte ohne Stromversorgung – Schutz vor Gasen und Dämpfen (Notifizierung G/TBT/CHN/1552)

Nationaler Standard des P.R.C. - zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz- und Energieeffizienzklassen für Kreiselpumpen (Notifizierung G/TBT/CHN/1559)

Indonesien:

Entwurf eines Dekrets des Industrieministers zur obligatorischen Umsetzung des indonesischen nationalen Standards für Ampullen und Fläschchen aus Glas zur Injektion (Notifizierung G/TBT/N/IDN/129)

Japan:

Überarbeitung der Ministerverordnung und Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) nach dem Gesetz über den rationellen Energieverbrauch (Fernsehgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/JPN/690)

Überarbeitung der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) nach dem Gesetz über den rationellen Energieverbrauch (Elektroheizgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/JPN/691)

Kanada:

Konsultation von RSS-222, Ausgabe 3 und Konsultation von DBS-01, Ausgabe 3 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/634)

Kenia:

DKS 2933: 2021 Einweg-Operationskappe – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1063)

Korea:

Änderung besonderer Anforderungen an Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten (KC 60335-2-15) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/939)

Änderung besonderer Anforderungen an elektrische Wärmepumpen, Klimaanlage und Luftentfeuchter (KC 60335-2-40) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/940)

Änderung besonderer Anforderungen an Luftreinigungsgeräte (KC 60335-2-65) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/941)

Änderung der "Vorschriften zur Zulassung, Meldung und Überprüfung von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/943)

Mexiko:

Normenentwurf PROY-NOM-004-STPS-2020: Maschinen und Geräte am Arbeitsplatz. Schutzsysteme und Sicherheitsvorrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/492)

Pakistan:

Waschmaschinen für den Hausgebrauch PS: IEC 60456 ICS Nr. 97.060 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/121)

Elektrische Bügeleisen für den Hausgebrauch oder ähnliche Zwecke PS: 185 ICS Nr. 97.060 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/122)

Haushaltsmikrowellenöfen PS: 5254 ICS Nr. 97.040.20 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/123)

Mehrere Split-System-Klimaanlagen und Luft-Luft-Wärmepumpen PS: 5327 ICS Nr. 27.080.23.120 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/124)

Klimaanlagen und Wärmepumpen ohne Kanal PS: ISO 5151 ICS Nr. 23.120.27.080 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/125)

Sekundärzellen und Batterien, die alkalische oder andere nicht saure Elektrolyte enthalten - Sekundärlithiumzellen und -batterien für tragbare Anwendungen PS: IEC 61960-3 ICS Nr. 29.220.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/126)

Schalter für Haushalts- und ähnliche ortsfeste elektrische Anlagen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen PS: IEC 60669-1 ICS Nr. 29.120.40 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/127)

Schalter für Haushalts- und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen Teil 2-1: Besondere Anforderungen - Elektronische Schalter PS: IEC 60669-2-1 ICS Nr. 29.120.40 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/128)

Stecker und Steckdosen für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen PS: IEC 60884-1 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/129)

Stecker und Steckdosen für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke - Teil 2-1: Besondere Anforderungen für abgesicherte Stecker PS: IEC 60884-2-1 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/130)

Stecker und Steckdosen für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Teil 2-2: Besondere Anforderungen an Steckdosen für Geräte PS: IEC 60884-2-2 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/131)

Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-3: Besondere Anforderungen für geschaltete Steckdosen ohne Verriegelung für feste Installationen PS: IEC 60884-2-3 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/132)

Stecker und Steckdosen für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Teil 2-4: Besondere Anforderungen an Stecker und Steckdosen für Selv PS: IEC 60884-2-4 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/133)

Stecker und Steckdosen für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke - Teil 2-5: Besondere Anforderungen an Adapter PS: IEC 60884-2-5 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/134)

Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-6: Besondere Anforderungen für Schaltsteckdosen mit Verriegelung für feste elektrische Installationen PS: IEC 60884-2-6 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/135)

Stecker und Steckdosen für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke - Teil 2-7: Besondere Anforderungen für Kabelverlängerungssätze PS: IEC 60884-2-7 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/136)

System von Steckern und Steckdosen für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Teil 1: Stecker

und Steckdosen 16 A 250 V Wechselstrom PS: IEC 60906-1 ICS Nr. 29.120.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/137)

Medizinische diagnostische Röntgengeräte - Strahlungsbedingungen zur Bestimmung von Merkmalen PS: IEC 61267/2009 ICS Nr. 11.040.50 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/138)

Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) - Teil 1: Sicherheitsanforderungen PS: IEC 62040-1 / 2019 ICS Nr. 29.200 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/139)

Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) - Teil 2: Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMC) PS: IEC 62040-2 ICS Nr. 29.200 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/140)

Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) - Teil 3: Methode zur Festlegung der Leistungs- und Testanforderungen PS: IEC 62040-3 ICS Nr. 29.200 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/141)

Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) - Teil 4: Umweltaspekte - Anforderungen und Berichterstattung PS: IEC 62040-4 ICS Nr. 29.200 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/142)

Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) - Teil 5-3: Gleichstrom-Ausgangs-USV - Leistungs- und Testanforderungen PS: IEC 62040-5-3 ICS Nr. 29.200 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/143)

Koaxiale Kommunikationskabel - Teil 1-100: Elektrische Prüfverfahren - Allgemeine Anforderungen. PS: IEC 61196-1-100 ICS Nr. 33.120.10 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/144)

Koaxiale Kommunikationskabel - Teil 1-101: Elektrische Prüfverfahren - Prüfung auf Leiter-Gleichstromwiderstand des Kabels PS: IEC 61196-1-101 ICS Nr. 33.120.10 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/145)

Koaxiale Kommunikationskabel - Teil 1-102: Elektrische Prüfverfahren - Prüfung des Isolationswiderstands des Kabeldielektrikums. PS: IEC 61196-1-102 ICS Nr. 33.120.10 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/146)

Minimum Energy Performance Standard (Meps) und Energy Star Rating für Fernsehempfänger PS: 5422 ICS Nr. 33.160.25 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/147)

Soundsystemausrüstung - Teil 5: Lautsprecher. PS: IEC 60268-5 ICS Nr. 33.160.50 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/148)

Soundsystemausrüstung - Teil 7: Kopfhörer und Kopfhörer. PS: IEC 60268-7 ICS Nr. 33.160.50 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/149)

Medizinische elektrische Geräte - Dosimeter mit Ionisationskammern für die Strahlentherapie PS: IEC 60731 ICS Nr. 11.040.50 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/150)

Kunststoffrohrsysteme - Rohre und Formstücke aus Polyethylen (PE) für die Wasserversorgung PS: 3580 ICS Nr. 23.040.20 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/151)

Rohre aus Polypropylen (PP) Abmessungen PS: 4534 ICS Nr. 23.040.20 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/152)

Polypropylenrohre (PP) Typ 1, 2 und 3 Allgemeine Qualitätsanforderungen und Prüfung PS: 4533 ICS Nr. 23.040.20 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/153)

Polypropylen Oben rechts Lagertanks PS: 4279 ICS Nr. 23.020.10 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/154)

Pakistanischer Standard für Kunststoffrohrleitungssysteme zur Lieferung gasförmiger Brennstoffe - Polyethylen (PE) PS: 3452 ICS Nr. 75.200.23.040.20 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/155)

Sanitärarmaturen PS: 4846 ICS Nr. 91.140.70 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/156)

Sicherheit von Fahrgeschäften und Unterhaltungsgeräten - Teil 1: Design und Herstellung. PS: ISO 17842-1: 2018 ICS Nr. 97.200.40 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/164)

Sicherheit von Fahrgeschäften und Unterhaltungsgeräten - Teil 2: Betrieb und Verwendung. PS: ISO 17842-2: 2018 ICS Nr. 97.200.40 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/165)

Sicherheit von Fahrgeschäften und Unterhaltungsgeräten - Teil 3: Anforderungen an die Inspektion während der Konstruktion, Herstellung, des Betriebs und der Verwendung. PS: ISO 17842-3: 2018 ICS Nr. 97.200.40 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/166)

Augenoptik - Brillenfassungen - Anforderungen und Prüfverfahren PS: ISO 12870: 2019 ICS Nr. 11.040.70 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/169)

Chemische Zusatzmittel für Beton PS 4883 ICS Nr. 91.100.30 (Notifizierung G/TBT/N/PAK/181)

Paraguay:

Entwurf einer Resolution der Gemeinsamen Marktgruppe "MERCOSUR Technische Verordnung für Haushaltsgeräte und ähnliche Elektrogeräte - Allgemeine Anforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/PRY/125)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Anforderungen für Ventilatoren und 6 andere elektrische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/452)

Vorschlag zur Änderung der obligatorischen Anforderungen an Produkte zur Kennzeichnung der Wassereffizienz für Wassernutzungsgeräte, Sanitärartikel oder andere Geräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/453)

Türkei:

Verordnungsentwurf zu Ökodesign-Anforderungen für energiebezogene Produkte (2009/125/EG) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/162)

Verordnungsentwurf zum Rahmen für die Energiekennzeichnung (Notifizierung

G/TBT/N/TUR/163)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte (2019/2019/EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/165)

Entwurf eines Kommuniqués zur Energiekennzeichnung von Kühlgeräten (2019/2016/EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/166)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte mit Direktvertriebsfunktion (Notifizierung G/TBT/N/TUR/167)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Standby-, Aus- und Netzwerk-Standby-Modus (1275/2008 / EG) (SGM: 2021/13) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/168)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für Computer und Computerserver (617/2013 / EU) (SGM: 2021/14) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/169)

Entwurf eines Kommuniqués zur Energiekennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktvertriebsfunktion (SGM: 2021 /...) (2019/2018 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/170)

Entwurf eines Kommuniqués zu den Anforderungen an das Ökodesign für Server und Online-Datenspeicherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/TUR/171)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für elektronische Displays (2019/2021 / EU) (SGM: 2021/5) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/172)

Entwurf eines Kommuniqués zur Energiekennzeichnung elektronischer Displays (2019/2013 / EU) (SGM: 2021/6) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/173)

Entwurf eines Kommuniqués zu den Anforderungen an das Ökodesign für Schweißgeräte (SGM: 2020 /...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/174)

Entwurf eines Kommuniqués zu den Ökodesign-Anforderungen von Haushaltsgeschirrspülern (SGM: 2021 /...) (2019/2022 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/175)

Entwurf eines Kommuniqués zur Energiekennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern (SGM: 2021 /...) (2019/2017 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/176)

Entwurf eines Kommuniqués zu Ökodesign-Anforderungen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrockner (SGM: 2021/3) (2019/2023 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/177)

Entwurf eines Kommuniqués zur Energiekennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrocknern (2019/2014/ EU) (SGM: 2021/4) (2019/2023 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/178)

Ukraine:

Der Resolutionsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über Änderungen der Anhänge 3 und 4 der Technischen Verordnung über die Beschränkung der Verwendung bestimmter

gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/183)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
- Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

„The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects.“

Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.03.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/377 (ABl. L 72, S. 12) zur Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen veröffentlicht und trat am 03.03.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 geändert:

- Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Dadurch werden neue harmonisierte Normen im EU-Amtsblatt veröffentlicht (21 C-Normen und 6 B-Normen).
- Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert. Hierin enthalten sind solche harmonisierten Normen, die zum Stichtag 03.09.2022 aus dem Amtsblatt gestrichen werden und somit nicht mehr die Konformitätsvermutung auslösen.

Zu Informationszwecken kann eine Gesamtliste eingesehen werden (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery_en).

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 05.03.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/395 (ABl. L 77, S. 35) zur Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen veröffentlicht und trat am 05.03.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668 geändert:

- Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Dadurch werden 12 neue harmonisierte Normen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert. Hierin enthalten sind solche harmonisierten Normen, die zum Stichtag 05.09.2022 aus dem Amtsblatt gestrichen werden und somit nicht mehr die Konformitätsvermutung auslösen.

Zu Informationszwecken kann eine Gesamtliste eingesehen werden (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment_en).

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Informationen zur Produktsicherheit und -konformität nach dem BREXIT

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Laut Auskunft der deutschen Zollverwaltung sind Zertifikate, Bescheinigungen oder Zulassungen, die von britischen Behörden oder von in GBR niedergelassenen Einrichtungen ausgestellt wurden, für das Inverkehrbringen von Produkten auf den Unionsmarkt nicht mehr gültig. Als ein Beispiel wird auf zoll.de aufgeführt, dass ein Kraftfahrzeug mit einer von GBR erteilten Typgenehmigung nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden darf.

Ferner trifft der Zoll folgende, tiefgreifende Aussage: Ist nach dem Unionsrecht eine Zertifizierung durch eine benannte Stelle der EU erforderlich, wie etwa bei einigen Medizinprodukten, Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen oder Bauprodukten, so dürfen Produkte, die von in GBR niedergelassenen Stellen zertifiziert wurden, nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.

Ebenso dürfte stets ein in der EU ansässiger Einführer / Inverkehrbringer zu bestimmen sein, der die Verantwortung für das Produkt übernimmt.

Quelle:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-VuB/brexit-vub_node.html

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/Schutz-der-menschlichen-Gesundheit/Produktsicherheit/produktsicherheit_node.html

Aktualisierung der Dienstvorschrift „Zusammenarbeit zwischen Zoll und Marktüberwachung“ (DV SV0626)

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Generalzolldirektion hat die Dienstvorschrift SV0626 mit einer Kontrollanweisung im Zusammenhang mit der BImSchV ergänzt. Demnach sind Zollkontrollen bei der Einfuhr nach Deutschland insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchzuführen.

Mit den für den Vollzug der 28. BImSchV zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder wurde die bundesweite Abstimmung über die Zusammenarbeit nunmehr erfolgreich abgeschlossen. Der Produktbereich umfasst mobile Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind bzw. Verbrennungsmotoren, die zum Einbau in diese mobilen Maschinen und Geräte bestimmt sind. Ziel der Vorschriften ist insbesondere die Begrenzung der Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren zur Verringerung der Luftverschmutzung.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, zu prüfen, dass gemäß der für den Vollzug der 28. BImSchV einschlägigen EU-Vorschrift folgende Kennzeichnungen dauerhaft und sichtbar auf den Motoren angebracht sind:

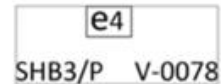
Beispiel: e4*2016/1628*2017/RRRSHB3/P*0078*03

- e4 - EU Länderkennung
- 2016/1628 - zu Grunde liegende Verordnung
- 2017/RRR - Nummer der letzten Änderungsverordnung
- SHB3 - Motorenklassenkennung gemäß den Codes, nach Anhang V Anlage 1 Tabelle 1
- P - Kraftstofftypcode gemäß Anlage 1 Tabelle 2 Spalte 3 (P = Benzin E10)
- 0078 - EU-Typgenehmigungsnummer
- 03 - Erweiterung der EU-Typgenehmigungsnummer



oder

- SHB3 - Motorenklassenkennung s. oben
- P - Kraftstofftypcode s. oben
- V - Zeichen für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2006/1628
- 0078 - EU-Typgenehmigungsnummer



Alternativ kommen laut Zollverwaltung folgende Kennzeichnungen in Betracht:

Zeichen der EU-Typgenehmigungsnummer:

e4*2016/1628*2017/RRRSHB3/P*0078*03



Gestaltungsmöglichkeit 1

Gestaltungsmöglichkeit 2

Gestaltungsmöglichkeit 3

Es wird darauf hingewiesen, dass natürlich parallel dazu die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einschlägig ist.

Quelle:

Erlass der GZD GZD - SV 0626-2019.00026-DVI.A.21 vom 18. Februar 2021 in den E-VSF-Nachrichten Ausgabe 04 2021, Beitrag Nr. 17, Veröffentlichungsdatum:01.03.2021

TERMINE

Mensch-Roboter-Kollaborationen

Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen von MRK-Anwendungen

Termin: 20. und 21.5.2021

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Online

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy/

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 18.-19.05.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Mörfelden bei Frankfurt/Main

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/

Seminar: CE perfekt organisieren - Der CE-Koordinator/ CE-Beauftragte in der Praxis

Termin: 19.05.2021

Veranstalter: IBF Solutions GmbH

Ort: Online

Mehr Infos:

www.ibf-solutions.com/seminare/seminar-ce-koordinator-ce-beauftragter#c2133

Unser Tipp: Nutzen Sie Zeiten von Kurzarbeit und Lockdown für Ihre Weiterbildung.

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Sicherheitsingenieur (m/w/d)

Hoffmann Group
Odelzhausen, München



Lean und CE Konformität Beauftragter (m/w/d)

GEA Tuchenhagen GmbH
Büchen



Technischer Redakteur (gn*)

Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH
Hamburg



Produktsicherheitsingenieur (m/w/d)

Endress+Hauser SE+Co. KG
Maulburg



Mehr Jobs z.B. bei **Baumer Electric, TECCON, Ferchau, SGS, Schoeller** u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)

CE-Partner

Wir stellen vor: Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung und der technischen Dokumentation sowie Hersteller von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Wir begrüßen als neuen CE-Partner

juristech

juristech

TECHNICAL OFFICE BEINHEIM

Juristech verbindet die Themen Recht und Technologie. Wir unterstützen unsere Kunden bei der Anwendung von CE-Richtlinien und Verordnungen und bringen uns in die Erstellung der technischen Dokumentation ein.

Zum Partnerprofil

Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

Werden Sie CE-Partner

Sind auch Sie Dienstleister aus dem Bereich der CE-Kennzeichnung und möchten in diesem Verzeichnis aufgenommen werden? Nähere Infos finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/mediadaten.

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/340 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2013, (EU) 2019/2014, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016, (EU) 2019/2017 und (EU) 2019/2018 in Bezug auf die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von elektronischen Displays, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern, Lichtquellen, Kühlgeräten, Haushaltsgeschirrspülern und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2021/341 der Kommission vom 23. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/424, (EU) 2019/1781, (EU) 2019/2019, (EU) 2019/2020, (EU) 2019/2021, (EU) 2019/2022, (EU) 2019/2023 und (EU) 2019/2024 in Bezug auf Ökodesign- Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte, Elektromotoren und Drehzahlregelungen, Kühlgeräte, Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, elektronische Displays, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sowie Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV) (Ökodesign-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/377 der Kommission vom 2. März 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie)
- Übliche Gasarten und die entsprechenden Eingangsdrücke nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/395 der Kommission vom 4. März 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 hinsichtlich harmonisierter Normen für elektrostatische Eigenschaften von Schutzkleidung, Schutzkleidung für Feuerwehrleute und Motorradfahrer, Schutzkleidung für Snowboardfahrer sowie Schutzkleidung für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten, Ausrüstungen zur besseren Sichtbarkeit in Situationen mit mittlerem Risiko, Bergsteigerausrüstung und Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines elektrischen Lichtbogens (PSA-Verordnung)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/157 der Kommission vom 9. Februar 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 in Bezug auf Industriearmaturen, Schweißverfahren, Geräte für Kälteanlagen und Wärmepumpen, Großwasserraumkessel, metallische industrielle Rohrleitungen, Kupfer und Kupferlegierungen, Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile sowie Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässigen Überdruck (Druckgeräterichtlinie)

PRAXISTIPPS

Vorläufige Jahreszahlen der gesetzlichen Unfallversicherung sind ein Abbild der Corona-Krise

(Quelle: Pressemeldung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 03.03.2021, www.dguv.de)

Die Corona-Krise spiegelt sich deutlich in den vorläufigen Arbeitsunfallzahlen wider, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, am 03.03.2021 veröffentlicht hat.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist 2020 um 12,8 Prozent auf 760.369 Unfälle gesunken. Noch deutlicher fiel der Rückgang bei den Wegeunfällen aus: Auf dem Weg zur Arbeit oder wieder nach Hause ereigneten sich 152.773 Unfälle, das sind 18,2 Prozent weniger als 2019. Diese Entwicklung findet sich auch bei den tödlichen Unfällen wieder: 397 Menschen starben durch einen Arbeitsunfall, das sind 100 weniger als im Vorjahr, 234 Beschäftigte verunglückten bei einem Wegeunfall, das sind 75 weniger als 2019.

Dabei ist zu beachten, dass der Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle aufgrund von Strafprozessen, die erst 2019 in die Statistik aufgenommen werden konnten, besonders groß ausfällt.

Bei den 2020 neu gezahlten Renten zeigt sich ein etwas anderes Bild: Mit 13.289 Fällen gab es nur 0,5 Prozent weniger neue Arbeitsunfallrenten als 2019. Dies lässt sich damit erklären, dass zwischen Unfallereignis und Feststellung einer Rente häufig ein längerer Zeitraum liegt. Bei den 2019 neu zuerkannten Renten lag zum Beispiel nur bei 10 Prozent das Unfallereignis auch im selben Jahr. Bei den neuen Wegeunfallrenten gab es ebenfalls einen kleinen Rückgang um 3,0 Prozent auf 4.489 Fälle.

"Die vorläufigen Zahlen sind ein Abbild der Corona-Krise," sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV: "Die Beschäftigten waren weniger mobil, viele arbeiteten in Kurzarbeit oder im Homeoffice, deshalb sind die Arbeitsunfallzahlen gesunken. Andererseits haben wir im Zusammenhang mit Covid 19 überproportional viele Berufskrankheitenanzeigen. Wichtig ist für uns, die Unternehmen und ihre Beschäftigten auch weiterhin zu unterstützen mit Hinweisen zum Schutz vor Infektionen, aber auch zu anderen Fragen des Arbeitsschutzes."

Berufskrankheiten

Pandemiebedingt liegen die Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit und die der entschiedenen Berufskrankheiten-Fälle auf einem deutlich höheren Niveau als bisher.

Bis zum 31.12.2020 sind 30.329 Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit durch Covid-19 eingereicht worden. Das ergab eine Sondererhebung der Unfallversicherungsträger. Davon wurden bis zum selben Zeitpunkt 22.863 Fälle entschieden, 18.069 wurden anerkannt. Diese Anzeigen und folgenden Verfahren zeigen sich auch in den Zunahmen, die im gesamten Berufskrankheitengeschehen zu beobachten waren.

Die Zahl der im Jahr 2020 insgesamt eingegangenen Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit ist mit 105.759 Fällen gegenüber dem Vorjahreswert um 25.627 oder 32 Prozent gestiegen. Entschieden wurden 102.623 Fälle, was einer Zunahme um mehr als 31 Prozent bedeutet. Die Fälle, bei denen sich der Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigt hat, lag mit 53.880 um fast 53 Prozent höher. Bei den anerkannten Fällen ist eine Zunahme um knapp 109 Prozent auf 37.886 zu verzeichnen.

Sobald eine Berufskrankheit bestätigt ist, können Versicherte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen. Bis zum 01.01.2021 konnten manche Berufskrankheiten wie zum Beispiel Hauterkrankungen nur anerkannt werden, wenn die schädigende Tätigkeit/der Beruf aufgegeben wurde. Dieser sogenannte Unterlassungszwang entfällt mit der Neuordnung des Berufskrankheitenrechts.

Die Zahl der neuen BK-Renten ist um 8,7 Prozent auf 5.074 gestiegen. Die Zahl der Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit liegt mit 2.475 um 80 Fälle unter dem Wert des Vorjahres.

Schüler-Unfallversicherung

Besonders deutlich war der Unfallrückgang im Jahr 2020 bei den Schulunfällen. Es wurden 690.198 Schulunfälle gemeldet. Das ist ein Rückgang um mehr als 41 Prozent. Die Zahl der meldepflichtigen Schulwegunfälle ging um 34 Prozent auf 71.576 Fälle zurück. Aufgrund der teilweisen Schließung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen liegt dieser Rückgang in einem erwartbaren Bereich.

Die Zahl der tödlichen Schulunfälle liegt unverändert bei fünf Fällen. Bei den tödlichen Wegeunfällen gab es eine Abnahme um 15 auf 24 Fälle.

Link zur vollständigen Pressemeldung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_422086.jsp

... UND WEITERHIN

Entscheidung des Arbeitsgerichtes Siegburg: Arbeitgeber darf das Tragen von Masken am Arbeitsplatz anordnen

(Arbeitsgericht Siegburg, 4. Kammer, Aktenzeichen 4 Ga 18/20 vom 16. Dezember 2020)

Das Arbeitsgericht Siegburg hat entschieden, dass Arbeitgeber von ihren Beschäftigten das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Arbeitszeit verlangen dürfen.

Der Arbeitgeber hatte schriftlich angeordnet, dass in den Räumen des Betriebes alle Besucher und Beschäftigte eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen. Ein Arbeitnehmer legte daraufhin ein ärztliches Attest vor. Das Attest befreite ihn ohne die Angabe von Gründen von der Maskenpflicht. In der Folge verlangte der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer, ein Gesichtsvisor zu tragen, wenn er Gänge und Flure nutzt oder die Gemeinschaftsräume nutzt. Daraufhin legte

der Arbeitnehmer ein weiteres Attest vor. Dieses Attest befreite ihn ebenfalls ohne die Angabe von Gründen von der Verpflichtung zum Tragen jeglicher Gesichtsvisiere. Daraufhin weigerte sich der Arbeitgeber, den Arbeitnehmer ohne das Tragen einer Gesichtsbedeckung in dem Betrieb zu beschäftigen. Daraufhin klagte der Mitarbeiter, um mit einer einstweiligen Verfügung seine Weiterbeschäftigung zu erreichen oder alternativ im Homeoffice arbeiten zu dürfen.

Das Arbeitsgericht Siegburg wies in seinem Urteil vom 16.12.2020 die Anträge des Klägers ab. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Gesundheits- und Infektionsschutz Dritter überwiege. Außerdem zweifelte das Gericht die Richtigkeit der Atteste an, da solche Atteste konkrete und nachvollziehbare Angaben zu den Gründen für die Befreiung enthalten müssen. Die Atteste machen dazu aber keine Angaben. Auch einen Anspruch auf Homeoffice wies das Gericht zurück.

Zum Urteil: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arbgs_siegburg/j2020/4_Ga_18_20_Urteil_20201216.html

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.04.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877